

10 Liste der zuständigen Behörden

10.1 Verwaltungsaufgaben

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte einzelner Verwaltungstätigkeiten exemplarisch beschrieben, denen eine besondere Relevanz für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beigemessen wird.

10.1.1 Planung

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm beschränken sich auf die gegenüber der EG berichtspflichtigen Gewässer, d. h. auf alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet mit mehr als 10 km², auf Seen mit einer Fläche größer 0,5 km² und auf die Grundwasserkörper. Bewirtschaftungsziele und erforderliche Maßnahmen an kleineren Gewässern werden nach Maßgabe des WHG und LWG unabhängig von diesen Berichtspflichten festgelegt bzw. durchgeführt, wobei die grundsätzlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in gleichem Maße gelten.

Maßnahmen an kleineren Gewässern können bei gegebenen Voraussetzungen der einschlägigen Förderrichtlinien gefördert werden.

Die Bewirtschaftungsziele, die in den Planungseinheiten für die verschiedenen Wasserkörper dargestellt sind, sind verbindlich zu erreichen. Damit verbunden sind die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Beachtung des Zielerreichungsgebotes. Das Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden ist insofern eingeschränkt. Bezüglich der Maßnahmen (-kombinationen), die zur Zielerreichung beitragen, verbleibt jedoch ein gewisses Bewirtschaftungsermessen bzw. Flexibilität. Nach Möglichkeit soll in regionalen Kooperationen geprüft werden, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum kosteneffizient umsetzbar sind. Bei frühzeitiger Einbeziehung aller Betroffenen, incl. der Flächenbewirtschaftler und der Behörden sind - wie die Erfahrungen mit den Gewässerauenprogrammen und vielen Gewässerentwicklungsprojekten von Kommunen und anderen Maßnahmenträgern in Nordrhein-Westfalen zeigen - einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Es wird dazu der frühzeitige Abschluss regionaler Kooperationen empfohlen, deren erste Aufgabe die Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen zum Maßnahmenprogramm für die einzelnen Gewässersysteme ist.

Das Maßnahmenprogramm ist im Wortsinne als „Programm“ zu verstehen. Es hat nicht die Detailschärfe einer konkreten Ausführungsplanung und ersetzt nicht die für den Einzelfall erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen. Vielmehr ist es als behördenverbindliche Grundlage im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Verwaltungsverfahren ermessenslenkend zu verwenden. Das Maßnahmenprogramm stellt insoweit eine fachliche Rahmenplanung dar, die alle sechs Jahre überprüft wird.

Es wird großer Wert darauf gelegt, dass das Maßnahmenprogramm möglichst alle in der Wasserrahmenrichtlinie genannten ökologischen und sozio-ökonomischen Aspekte berücksichtigt. Daher haben bereits an der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms die betroffenen Maßnahmenträger, Behörden und Interessengruppen mitwirken können, die für die spätere Umsetzung Verantwortung tragen, Vollzugsentscheidungen treffen bzw. von den später umzusetzenden Maßnahmen betroffen sein können oder als Träger öffentlicher Belange entsprechende Interessen vertreten. Um diese Mitwirkung zu gewährleisten, erfolgte eine intensive Beteiligung auf verschiedenen Ebenen, s. Kapitel 9.

Dieser Grundsatz der Beteiligung und Dialogorientierung wird auch bei den weiteren konkretisierenden Planungen von Maßnahmen vor Ort beibehalten.

Weitere Ausführungen zu den konkretisierenden Planungen (Umsetzungsfahrpläne bei hydro-morphologischen Maßnahmen, Kooperation in der Region etc.) finden sich in Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms.

10.1.2 Monitoring

Zuständig für die überblicksweise und operative Überwachung an den Gewässern in Nordrhein-Westfalen, die Gegenstand der Berichterstattung nach Wasserrahmenrichtlinie sind (das sind die Gewässer mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von mehr als 10 km² sowie das Grundwasser) ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, beim Grundwasser auch die Bezirksregierungen. Das Monitoring ist zugleich Gegenstand der Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft. Das Landesamt stimmt sich bei der Aufstellung der Messprogramme und bei der Beurteilung der Messergebnisse mit den Wasserbehörden ab. An den Messprogrammen und an der Beurteilung der Messergebnisse wirken u. a. die sondergesetzlichen Wasserverbände mit. Hierzu sind entsprechende Monitoringvereinbarungen geschlossen worden.

Das ermittelnde Monitoring zur Klärung von Belastungsursachen bzw. zur Kontrolle der Einhaltung konkreter Genehmigungsaufgaben ist Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde. Das LANUV unterstützt durch die Erarbeitung von Arbeitshilfen, durch Sondermessprogramme, die landesweite Fragestellungen aufklären oder durch die Erarbeitung und Einführung von Gewässergütemodellen. Das LANUV führt darüber hinaus bei Zuständigkeit der oberen Wasserbehörden entsprechende Untersuchungen gemäß der im Konzept zur Neustrukturierung der Umweltverwaltung beschriebenen Aufgabenteilung durch. Bei Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden kann in Einzelfällen Amtshilfe geleistet werden.

10.1.3 Zulassungen

Durch Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, die als behördenverbindliche Verwaltungsvorschrift erlassen werden, werden keine bestehenden Zulassungen von Gewässerbenutzungen bzw. alte Rechte verändert oder widerrufen.

Eine ggf. erforderliche Änderung bestehender Zulassungen und alter Rechte ist nach wie vor nur über behördliche Einzelfallentscheidungen möglich, die in einemungsverfahren unter intensiver Beteiligung der Rechteinhaber getroffen werden. Dabei müssen beispielsweise bei alten Rechten Auswirkungen von eventuellen baulichen Veränderungen an Querbauwerken untersucht werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jegliche bauliche Veränderung an einem Querbauwerk Nachteile für den Rechteinhaber verursacht, vielmehr sind Einzelfallbetrachtungen notwendig. Die anschließenden behördlichen Einzelfallentscheidungen müssen verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen sein.

10.1.4 Anlagen- bzw. maßnahmenbezogene Überwachung/Erfolgskontrolle

Zuständig für die Überwachung von Abwassereinleitungen sind die Wasserbehörden. Dabei regelt das mit der Verwaltungsstrukturreform 2008 eingeführte Zaunprinzip die Zuständigkeiten. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung erteilt die zuständige Wasserbehörde. Diese Behörde ist auch für eine eventuelle ordnungsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Einleiterlaubnis zuständig.

Zuständig für die Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Anforderungen der Düngeverordnung ist die Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragte. Die Erfolgskontrolle von Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Belastungen des Grundwassers wird über die überblicksweise und operative Überwachung der Grundwasserkörper sichergestellt, die vom LANUV und den Bezirksregierungen durchgeführt wird. Soweit im Einzelfall oder zu Demonstrationszwecken eine spezielle Überwachung vorgesehen ist, ist die Durchführung im Einzelfall zu regeln.

Die Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung wird im Grundsatz über das operative Monitoring abgedeckt. Soweit im Einzelfall oder zu Demonstrations-

zwecken gesonderte Untersuchungen geplant sind, ist vor Durchführung solcher Erfolgskontrolluntersuchungen eine Abstimmung mit dem LANUV erforderlich. Näheres zum Thema Erfolgskontrolle ist im Erlass vom 05.10.2012 (Az. IV-6.012 020) geregelt.

10.1.5 Gewässeraufsicht

Im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 116 LWG bzw. § 100 WHG muss die zuständige Wasserbehörde gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG eingehalten werden. Im Rahmen der Gewässeraufsicht ergreift sie - unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm - nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen (Monitoring, Ursachenforschung, ggf. Planung, Koordinierung etc.), die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind.

10.2 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und insgesamt zum Vollzug wasserwirtschaftlicher Aufgaben sind im Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVU) geregelt. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie berührt nicht nur den Zuständigkeitsbereich von Landes- und Kommunalbehörden, sondern auch die Zuständigkeiten des Bundes, hier für Maßnahmen an Bundeswasserstraßen. Die Zuständigkeiten des Bundes sind im Einzelnen im Bundeswasserstraßengesetz festgelegt. Im Folgenden werden die Aufgaben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzeln beschrieben.

10.2.1 Oberste Wasserbehörde

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) mit Sitz in Düsseldorf ist oberste Wasserbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms sowie des Bewirtschaftungsplans und damit für die grundlegenden Bewirtschaftungsentscheidungen wie z. B. die Festlegung der Bewirtschaftungsziele. Es ist verantwortlich für die Abstimmung der Monitoringprogramme, Bewirtschaftungsziele und der zugehörigen Maßnahmen in den grenzüberschreitenden Flussgebieten. Es führt federführend die Abstimmung mit den betroffenen anderen Fachressorts der Landesregierung durch. Sofern bei den grundlegenden Bewirtschaftungsentscheidungen auch Zuständigkeiten der Wasserstraßenverwaltung betroffen sind, stellt es das Einvernehmen mit dieser her. Das Ministerium organisiert die aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung auf Landesebene.

Dem Ministerium obliegen die Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die Wasserwirtschaftsbehörden des Landes.

10.2.2 Obere Wasserbehörden

Die fünf Bezirksregierungen mit Sitzen in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sind die oberen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen. Zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurde dem flussgebietsbezogenen Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie folgend jeweils eine Bezirksregierung mit der Koordination der Plan- und Programmearbeitung innerhalb eines Teileinzugsgebiets beauftragt. Die Koordination wird von den dafür eingerichteten Geschäftsstellen gemäß nachfolgender Tabelle wahrgenommen.

Tabelle 10-1: Zuständige Behörden

Teileinzugsgebiet für Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm	Teileinzugsgebiet nach WKS	Bearbeitungsgebiet/ Koordinierungsgebiet	Flussgebiet	Zuständige Behörde
Deltarhein NRW	Kleine Deltarheinzuflüsse	Deltarhein	Rhein	BR Münster
	Ijssel			
Emscher	Emscher	Niederrhein	Rhein	BR Münster
Erft	Erft			BR Köln
Lippe	Lippe			BR Arnsberg
Rheingraben-Nord	Rheingraben-Nord			BR Düsseldorf
Ruhr	Ruhr			BR Arnsberg
Sieg	Sieg			BR Köln
Wupper	Wupper			BR Düsseldorf
Mittelrhein/Mosel NRW	Ahr			Mittelrhein
	Lahn		BR Arnsberg	
	Kyll	Mosel/Saar	BR Köln	
Weser NRW	Eder	Fulda/Diemel	Weser	BR Arnsberg
	Diemel			BR Detmold
	Hunte	Tide-Weser		
	Weser	Weser		
Ems	Hase	Hase	Ems	BR Münster
	Obere Ems	Obere Ems		
Maas-Nord NRW	Sonstige Maaszuflüsse, nördlicher Teil	Maas	Maas	BR Düsseldorf
	Niers			
	Schwalm			
Maas-Süd NRW	Sonstige Maaszuflüsse, südlicher Teil	Maas	Maas	BR Köln
	Rur			

Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms und bei deren Fortschreibung sowie im Rahmen der Anhörung führen die Bezirksregierungen die aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung auf regionaler Ebene im erforderlichen Umfang durch.

Die Bezirksregierungen sind im Grundsatz zuständig für alle Verwaltungsentscheidungen hinsichtlich der bewirtschaftungsrelevanten Gewässerbenutzungen sowie die strukturgüterrelevanten Entscheidungen an den Gewässern erster Ordnung (bei Bundeswasserstraßen: sofern nicht die Wasserstraßenverwaltung zuständig ist) und an den Gewässern zweiter Ordnung. Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) festgelegt.

Gewässer erster Ordnung sind die folgenden Landesgewässer in den in der Tabelle beschriebenen Gewässerabschnitten.

Tabelle 10-2: Landesgewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Anfang	Ende
Lippe	von Einmündung der Pader bei Schloss Neuhaus	bis Rhein
Ruhr	von Einmündung der Möhne	bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim (Ruhr)
Sieg	von Landesgrenze	bis Rhein
Ems	von Wehr in Warendorf	bis oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine (Ems-km 44,775)

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören auch die Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), Altarme und Mündungsarme.

Daneben zählen zu den Gewässern erster Ordnung die Bundeswasserstraßen (s. Kapitel 10.2.4).

Zu den Gewässern zweiter Ordnung zählen in NRW

- die Agger,
- die Ems (soweit nicht Gewässer erster Ordnung),
- die Emscher,
- die Erft,
- die Lenne,
- die Lippe (soweit nicht Gewässer erster Ordnung),
- die Niers,
- die Ruhr (soweit nicht Gewässer erster Ordnung),
- die Rur,
- die Sieg von der Quelle bis zur Landesgrenze,
- die Weser (soweit nicht Gewässer erster Ordnung) und
- die Wupper.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 116 LWG sind die oberen Wasserbehörden insbesondere dafür zuständig, zu gewährleisten, dass in den Gewässern in Nordrhein-Westfalen, die zu den Gewässern erster oder zweiter Ordnung gehören, die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG eingehalten werden.

10.2.3 Untere Wasserbehörden

Die unteren Wasserbehörden sind in Nordrhein-Westfalen bei den 54 Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Sie sind im Grundsatz zuständig für alle anderen wasserrechtlichen Aufgaben, für die weder die oberste noch die obere Wasserbehörde zuständig sind.

Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden ergeben sich danach aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz. Im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 116 LWG sind die unteren Wasserbehörden insbesondere dafür zuständig, zu gewährleisten, dass in den Gewässern in Nordrhein-Westfalen, die nicht zu den Gewässern erster oder zweiter Ordnung gehören („sonstige Gewässer“), die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG eingehalten werden. Im Rahmen der Gewässeraufsicht ergreifen sie - unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm - nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen (Monitoring, Ursachenforschung, ggf. Planung, Koordinierung, Anordnung und Genehmigung von Maßnahmen etc.), die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind.

10.2.4 Zuständigkeit an Bundeswasserstraßen

Zuständig für Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die Wasserstraßenverwaltung (WSV) des Bundes. Für die Bundeswasserstraßen gilt wie für die übrigen Gewässer, dass gemäß § 39 WHG die Unterhaltung eines Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung umfasst. Damit muss sich die Gewässerunterhaltung auch an Bundeswasserstraßen an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung der Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen, die im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellt werden, entsprechen. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Über verschiedene Erlasse hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) seit November 2008 den eigenen Zuständigkeitsbereich im Hinblick auf die Erreichung der ökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen konkretisiert.

Insbesondere in den Erlassen des BMVBS vom 10.02.2009 (Az.: WS 14/5242.3/3) und vom 17.02.2009 (Az.: WS 14/WS15/5242.3/) sind Leitlinien für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch wasserwirtschaftliche Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (Erlass vom 10.02.) und durch Erhaltung/Schaffung von Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen (Erlass vom 17.02.) angesprochen.

Mit den Erlassen regelt das BMVBS als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen die Verantwortlichkeit für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung. Die Erlasse stellen klar, dass sich die Unterhaltung nicht nur auf Erhaltung der Verkehrsfunktion, sondern auch auf aktive Erreichung ökologischer Zielsetzungen bezieht. Die Grenzen dieser Unterhaltung finden sich in einer reinen Unterhaltung zu Hochwasserschutzzwecken oder zur Reinhaltung von Gewässern. Zur Umsetzung der Erlasse entwickelt die WSV ein Handlungskonzept zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen. Die Erlasse regeln auch, dass die WSV die ökologische Durchgängigkeit eigenverantwortlich zu erhalten oder wiederherzustellen hat.

Zum Bewirtschaftungsplan wurde zu den Fragen, die die Zuständigkeit der Wasserstraßenverwaltung berühren, Einvernehmen zwischen Landesverwaltung und der Wasserstraßenverwaltung hergestellt.

Zu den Bundeswasserstraßen in Nordrhein-Westfalen zählen

- der Dortmund-Ems-Kanal,
- die Ems,
- der Mittellandkanal,
- der Griethauser Altrhein mit Spoykanal,
- der Wesel-Datteln-Kanal,
- der Datteln-Hamm-Kanal,
- der Rhein,
- der Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr,
- die Ruhr und
- die Weser, mit den im Verzeichnis der früheren Reichswasserstraßen aufgeführten, in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.

10.2.5 Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte ist zuständig für die Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Anforderungen der Düngeverordnung. Gleichzeitig ist sie Trägerin des Beratungsprojekts zur Begleitung der Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Einträgen aus der Landwirtschaft.

10.3 Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen von behördlichen Einzelentscheidungen werden je nach Betroffenheit die unterschiedlichen Fachbehörden und Interessenvertreter angehört. Als Träger öffentlicher Belange werden bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend ihrer Betroffenheit vor allem die zuständigen Landschaftsbehörden, Denkmalschutzbehörden, die Landwirtschaftskammer oder die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Die Entscheidung, welche Träger öffentlicher Belange im jeweiligenungsverfahren beteiligt werden, obliegt der verfahrensführenden Behörde. Sollte eine erforderliche Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Einzelfall unterbleiben, kann daraus ggf. eine ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung resultieren, die auf dem Rechtsweg angefochten werden kann.

10.4 Liste der Behörden

Tabelle 10-3: Liste der Behörden

Behörden	Adresse
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf
Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln
Bezirksregierung Münster	Domplatz 1 - 3 48143 Münster
Kreis Aachen	Zollernstraße 10 52070 Aachen
Stadt Aachen	Rathaus 52058 Aachen
Stadt Bielefeld	Niederwall 23 33597 Bielefeld
Stadt Bochum	Willy-Brandt-Platz 2 - 6 44777 Bochum
Stadt Bonn	Berliner Platz 2 53111 Bonn
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken

Behörden	Adresse
Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
Stadt Dortmund	Südwall 2 – 4 44122 Dortmund
Kreis Düren	Bismarckstraße 16 52348 Düren
Stadt Düsseldorf	Marktplatz 1 40213 Düsseldorf
Stadt Duisburg	Burgplatz 19 47049 Duisburg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstraße 92 58332 Schwelm
Stadt Essen	Porscheplatz 1 45121 Essen
Kreis Euskirchen	Jülischer Ring 53877 Euskirchen
Stadt Gelsenkirchen	Ebertstraße 45875 Gelsenkirchen
Kreis Gütersloh	Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh
Stadt Hagen	Friedrich-Ebert-Platz 58095 Hagen
Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm
Kreis Heinsberg	Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Kreis Herford	Amtshausstraße 3 32045 Herford
Stadt Herne	Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne
Hochsauerlandkreis	Steinstraße 27 59870 Meschede
Kreis Höxter	Moltkestraße 12 37671 Höxter
Kreis Kleve	Nassauer Allee 15 – 23 47533 Kleve
Stadt Köln	Rathausplatz 2 50667 Köln
Stadt Krefeld	Von-der-Leyen-Platz 17 47798 Krefeld
Stadt Leverkusen	Friedrich-Ebert-Platz 1 51311 Leverkusen

Behörden	Adresse
Kreis Lippe	Felix-Fechenbach-Straße 5 32754 Detmold
Märkischer Kreis	Heefelder Straße 45 58509 Lüdenscheid
Kreis Mettmann	Düsseldorfer Straße 26 40822 Mettmann
Kreis Minden-Lübbecke	PortasträÙe 13 32423 Minden
Stadt Mönchengladbach	Weyerstraße 41050 Mönchengladbach
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Ruhrstraße 32 45466 Mülheim a. d. Ruhr
Stadt Münster	Klemensstraße 10 48127 Münster
Oberbergischer Kreis	Moltkestraße 42 51643 Gummersbach
Stadt Oberhausen	Schwartzstraße 72 46042 Oberhausen
Kreis Olpe	Danziger Straße 2 57462 Olpe
Kreis Paderborn	AldegrevestraÙe 10 - 14 33102 Paderborn
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid
Rhein-Erft-Kreis	Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch-Gladbach
Rhein-Kreis Neuss	Lindenstraße 2 - 16 41515 Grevenbroich
Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Kreis Siegen-Wittgenstein	Koblenzer Straße 73 57072 Siegen
Kreis Soest	Hoher Weg 1 - 3 59494 Soest
Stadt Solingen	Cronenberger Straße 59 - 61 42651 Solingen
Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
Kreis Unna	Friedrich-Ebert-StraÙe 17 59425 Unna

Behörden	Adresse
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
Kreis Wesel	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Stadt Wuppertal	Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn <i>und</i> Nevinghoff 40 48147 Münster